

Sediste Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über den Kesselwagenverkehr.

Vom 22. September 1954

Auf Grund des § 12 der Verordnung vom 14. August 1950 über den Kesselwagenverkehr (GBl. S. 835) und gemäß § 26 Abs. 2 der Verordnung vom 4. März 1954 über die monatliche Transportplanung und über den Abschluß von Transportraumverträgen mit der Deutschen Reichsbahn und der volkseigenen Binnenschiffahrt — Transportplanungsverordnung — (GBl. S. 281) wird für die Transportplanung im Kesselwagenverkehr folgendes bestimmt:

§ 1

Der monatliche Transportbedarf für alle Gutarten, die in Kessel-, Topf- oder Kohlenstaubbehälterwagen befördert werden, ist zentral bei der Kesselwagen-Leitstelle der Deutschen Reichsbahn anzumelden.

§ 2

(1) Die Anmeldung des monatlichen Transportbedarfs erfolgt auf der Grundlage der Produktions- und Lieferpläne sowie der abgeschlossenen Verträge über die Bereitstellung von Kesselwagenraum bis zum 15. des Vormonats auf Vordruck E 1 (Kes) in einfacher Ausfertigung.

(2) Für den Kesselwagenverkehr innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik ist der Transportbedarf durch die Produktionsbetriebe anzumelden. Für Export und Importe sowie für den innerdeutschen Verkehr erfolgt die Anmeldung durch das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel.

(3) Importgüter, für die keine Kesselwagenbeistellung erfolgt, sind von der Anmeldung ausgenommen.

§ 3

(1) Bei der Anmeldung des Transportbedarfs ist die genaue Bezeichnung der Gutart (z. B. Spiritus, Schwefelsäure, Teeröle usw.) nach Tonnen unter Berücksichtigung der in der Anlage genannten Wagentypen und Nomenklatur anzugeben.

(2) Die Versender sind verpflichtet, die Transportrichtung nach dem für den Empfangsort zuständigen Reichsbahnamt zu bezeichnen.

§ 4

(1) Die Kesselwagen-Leitstelle der Deutschen Reichsbahn arbeitet auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes unter Berücksichtigung des angemeldeten Transportbedarfs einen monatlichen Transportplanvorschlag für Kesselwagen aus, der dem Ministerium für Eisenbahnwesen zur Vorlage beim Zentralen Transportausschuß bis zum 19. des Vormonats übergeben wird.

(2) Der auf Grund des § 10 der Transportplanungsverordnung vom 4. März 1954 (GBl. S. 281) gebildete Zentrale Transportausschuß berät spätestens am 21. des Vormonats den vom Ministerium für Eisenbahnwesen eingereichten Planvorschlag für den Kesselwagentransport und legt den monatlichen Transportplan für Kesselwagen in seiner Gesamthöhe fest. Außerdem beschließt er die Transportmengen für die einzelnen mit Kesselwagen zu befördernden Gutarten.

§ 5

Der vom Zentralen Transportausschuß beschlossene Transportplan für den Kesselwagenverkehr wird von der Kesselwagen-Leitstelle auf die einzelnen Versender bis zum 23. des Vormonats aufgeteilt. Die Zustellung

* S. Durchfb. (GBl. 1353 S. 233)

der Pläne an die Versender erfolgt über die Reichsbahnämter bis spätestens 27. des Vormonats.

§ 6

(1) Die Kesselwagen-Leitstelle ist verpflichtet, den auf Grund des monatlichen Transportplanes gleichmäßig bestellten Transportraum im freizügigen Verkehr innerhalb des Bestellzeitraumes bereitzustellen. Mietwagen sind auf der Grundlage des monatlichen Transportplanes zu den verbindlichen Nutzungsbedingungen bereitzustellen.

(2) Abweichungen von der Menge des bereitzustellenden Transportraumes sind zulässig, müssen jedoch unter Berücksichtigung der Belademöglichkeit des Versenders innerhalb der laufenden Dekade ausgeglichen werden.

§ 7

Die Versender sind verpflichtet, den im Transportplan vorgesehenen freizügigen Kesselwagentransportraum gemäß der Verordnung vom 20. Juni 1952 über die Be- und Entladung von Eisenbahngüterwagen (GBl. S. 491) gleichmäßig zu bestellen.

§ 8

(1) Die Versender und die Kesselwagen-Leitstelle sind verpflichtet, für die Dauer eines Planjahres Verträge über die Gestellung von freizügigem Kesselwagentransportraum (Transportraumverträge Kes) abzuschließen, soweit sie der Vertragspflicht auf Grund der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems für Warenlieferungen in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft (GBl. S. 1141) unterliegen und der Transportbedarf gemäß § 2 Abs. 2 durch die Produktionsbetriebe anzumelden ist.

(2) In die Transportraumverträge sind die in den §§ 7 und 8 enthaltenen Verpflichtungen der Kesselwagen-Leitstelle und der Versender aufzunehmen. Für die Verletzung dieser Verpflichtungen sind Vertragsstrafen zu vereinbaren.

(3) Als Vertragsstrafen sind zu vereinbaren,

- a) wenn die Reichsbahn den gleichmäßig bestellten Wagenraum nicht innerhalb des Bestellzeitraumes bereitstellt oder bei Abweichungen von der Menge des bereitzustellenden Transportraumes den Ausgleich nicht innerhalb der laufenden Dekade durchführt, für jeden zu wenig bereitgestellten Wagen 5DM,
- b) wenn der Versender den vertraglich vereinbarten Wagenraum nicht bestellt, seine Bestellungen die im Transportplan für ihn festgelegte Menge an Wagenraum übersteigen oder wenn er nicht gleichmäßig bestellt, obwohl er dazu verpflichtet ist, je Wagen 5DM.

§ 9

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Oktober 1954 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Zweite Durchführungsbestimmung vom 24. März 1951 zur Verordnung über den Kesselwagenverkehr (GBl. S. 224) außer Kraft.

Berlin, den 22. September 1954

Ministerium für Eisenbahnwesen

Ch w a l e k
Minister